

Medicinalpolizeiliches Einschreiten gegen marktschreierische Annoncen in Hamburg.

Der das „Verbot der Quacksalberei“ enthaltende § 99 der Medicinalordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818 lautet folgendermassen:

„Unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzneimitteln und solche Anempfehlungen von Aerzten und Wundärzten, wie auch das Herunttragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden; ferner jede Aufschrift an dem Hause oder Laden des Verkäufers, die ein einzelnes oder mehrere Mittel und die Krankheiten benennt, wogegen sie helfen sollen, sowie auch das Anpreisen von geheimen Mitteln, unter welcher Maske es auch geschehe, und überhaupt alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, wird auf das strengste verboten, und soll gegen die Contravenienten, ausser der Verantwortlichkeit für allen gestifteten Nachtheil, auf erfolgten Bericht des Gesundheitsrathes mit Geld, Gefängniss, Confiscations- und selbst schärferer Strafe verfahren werden.“

In den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XXIII, S. 428 u. ff., ist es eingehend ausgeführt, dass die fragliche Norm als medicinalpolizeiliches Verbot nur insoweit noch anwendbar ist, als sie das marktschreierische, sich nach aussen hin kundgebende, das Publikum belästigende Ausbieten und Anpreisen von Geheimmitteln, Wundercuren, Quacksalbereien und dergleichen für Hamburg untersagt; ebenso kann das allgemeine Verbot der „Beförderung einer schädlichen und gefährlichen Quacksalberei“ heute nur noch soweit Geltung beanspruchen, als jener Quacksalberbetrieb den Charakter eines öffentlich betriebenen Unfugs annimmt.

Durch eine Reihe landgerichtlicher und oberlandesgerichtlicher Erkenntnisse ist es festgelegt, dass unter den „Aerzten“ des § 99 nach Erlass der Reichs-Gewerbeordnung sämtliche das Heilgewerbe zu Erwerbzwecken Ausübende zu verstehen sind. Mehrfach ist es in landgerichtlichen Urtheilen ausgesprochen, dass eine Annonce dadurch, dass sie prahlerisch ist, gleichzeitig auch unbefugt ist; weiterhin enthält eine Entscheidung den Grundsatz, dass eine Ankündigung nicht nur durch ihren Inhalt, sondern auch schon durch ihre Form prahlerisch zu sein vermag. Im Jahre 1897 wurden 17, im Jahre 1898 27 Bestrafungen auf Grund dieses § 99 der Medicinalordnung erzielt.

Dr. J. Reiche (Hamburg).